

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.01.1969

Geschäftszahl

1142/68

Rechtssatz

Ein Armenvertreter kann nach dem Ableben der armen Partei die Beschwerde nicht wirksam zurückziehen (§ 23 Abs 5 VwGG 1965 ist nicht anwendbar; die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle wäre nur denkbar, wenn sich aus dem Anspruch der verstorbenen armen Partei weitere Rechte ableiten ließen; was für die Frage der Dienstnehmereigenschaft im Sinne des ASVG nur dann zutreffen würde, wenn dieser Umstand für weitere Versorgungsansprüche maßgeblich wäre; liegen diese Umstände nicht vor, dann ist die Beschwerde im Sinne des § 33 Abs 1 VwGG 1965 als gegenstandslos geworden zu erklären und das über sie eingeleitete Verfahren einzustellen).